

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz

für die Firma

Bayer AG

41538 Dormagen

Bezirksregierung Köln

Az.: A15.1-300.0127/22

Köln, den 07.10.2022

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i.V.m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 01.09.2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Bayer AG hat mit Schreiben vom 08.08.2022 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der HB-Anlage, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück im Chempark Dormagen, 589, 41538 Dormagen (Gemarkung Worringen, Flur 34, Flurstücke 343, 329, 342), angezeigt. Die HB-Anlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist die folgende Änderung an einem Behälter:

- Änderung eines Anlagenteils mit besonderem Stoffinhalt (sicherheitsrelevant)

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag

gez. Möller